

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Stück, 13.10.1912

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 13. Oktbr. 1912.) 27. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1912, betreffend Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.
- N<sup>o</sup>. 69. Verordnung vom 9. Oktober 1912, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
- Berichtigung.

### N<sup>o</sup>. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.

Oldenburg, den 30. September 1912.

Auf Grund des § 23 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgeseßblatt S. 349 — erläßt das Staatsministerium die nachstehende Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs, welche an die Stelle der Vorschriften des Anhangs zur Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1884 (Reichsgeseßblatt 1885 Beilage 2 zu Nr. 5) tritt.

Oldenburg, den 30. September 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.



## Gebührenordnung

für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen  
außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.

### Erster Abschnitt.

#### Gebühren.

1. Für die Prüfung von Gegenständen, die sich von eichfähigen Meßgeräten nicht, oder nur in der Form, Einteilung, Bezeichnung usw. unterscheiden, werden, sofern die Prüfung nach den Grundsätzen der Eichung geschieht, die Sätze der Eichgebührenordnung erhoben, und zwar die der gleichen Stufe, oder in deren Ermangelung die der nächsthöheren Stufe der Eichgebühren.

2. In gleicher Weise werden die Gebühren berechnet für die Prüfung solcher Prüfungshilfsmittel (Fehlergewichte, Zulagegewichte, Büretten und Pipetten, Meßpipetten, Fehlergläser, Abschnitte für Eich- und Verkehrsfehlergrenzen auf Eichkolben, Dicken- und Tiefenmaße, Lehren, Maßstäbe usw.), deren Genauigkeit der Genauigkeit eichfähiger Meßgeräte entsprechen soll.

3. Für die Prüfung von Gegenständen mit der Genauigkeit entsprechender Gebrauchsnormale sowie für die Prüfung von Schraublehren, Nonien und ähnlichen Feinteilungen, ferner für die Prüfung von Eichkolben, die zur Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und Gasmesser dienen, ist das Doppelte der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

4. Für die Prüfung von Wagen mit der Genauigkeit der Eichamtswagen, sowie für die Prüfung von Kontrollgasmessern ist das Vierfache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

5. Für die Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und für Gasmesser werden folgende Sätze erhoben:

bis zu 100 Liter . . . . .	6 Mark,
mehr als 100 bis zu 400 Liter . . . . .	12 "
" " 400 " " 600 " . . . . .	16 "
" " 600 " " 800 " . . . . .	20 "
" " 800 " " 1000 " . . . . .	24 "
größere, für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter mehr . . . . .	2 "

Für die Prüfung auf Dichtigkeit und Haltbarkeit allein wird die Hälfte der obigen Gebühr erhoben.

6. Für die Beglaubigung von Gegenständen mit der Genauigkeit der entsprechenden Kontrollnormale ist das Vierfache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben. Für die Beglaubigung von Wagen, deren Genauigkeit die der Eichamtswagen übersteigt, das Sechsfache.

7. Für Konstruktionsprüfungen an Meßgeräten ist das Doppelte der für entsprechende Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

8. Für die Beglaubigung von Hebelsystemen und Gewichtsgerätschaften sind Gebühren für die verwendete Zeit, und zwar mit 3 Mark für jede angefangene Stunde und für jeden beanspruchten Beamten, zu berechnen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Bestimmungen in Nr. 1 bis 7 einen Anhalt nicht bieten, z. B. bei der Beglaubigung von Meßgeräten, deren Größe außerhalb der zugelassenen Größen liegt, oder die auch der Art nach eichfähigen Meßgeräten nicht entsprechen, wie größere Tanks, Tankwagen, Zementbottiche usw.

## Zweiter Abschnitt.

### Sonstige Bestimmungen.

1. Die im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn die Prüfung zu einer Beglau-

bigung nicht geführt hat. Mußte jedoch die Prüfung schon nach einer äußerlichen Besichtigung abgelehnt werden, so werden Gebühren nicht erhoben.

2. Ist die Prüfung mit besonderen Nebenarbeiten verbunden, wie Auseinandernehmen oder Zusammensetzen des Gegenstandes, Berichtigung, Herstellung vorläufiger Skalen usw., so können Zusatzgebühren bis zur Hälfte der Gebühren erhoben werden.

3. Für Prüfungen, die zur Ausstellung eines Fehlerverzeichnisses mit bestimmten Zahlenangaben führen sollen, wird ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühren erhoben.

4. Für Nachprüfungen werden die gleichen Gebühren erhoben wie für erste Prüfungen.

5. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Prüfungen werden neben den Gebühren die bestimmungsmäßigen Tagegelde und Reisekosten sowie die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten erhoben.

---

## N<sup>o</sup>. 69.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.  
Haus Lensahn, den 9. Oktober 1912. •

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf Dienstag, den 5. November d. J., ordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am genannten Tage vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 21. Dezember d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Haas Lensahn, den 9. Oktober 1912.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

---

### Berichtigung.

In den unter Nr. 62 und 63 des 25. Stückes des laufenden Bandes des Gesetzblatts veröffentlichten Bekanntmachungen des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern muß es auf Seite 223 unter 2 statt (Ziffer 27 der Geschäftsordnung) heißen (Ziffer 29 der Geschäftsordnung) und auf Seite 240 unter 27b statt (Ziffer 27, 28) (Ziffer 29, 30).

